

Allgemeine Bedingungen

- Die Benützungsgebühr wird - sofern die bewilligten Belegungszeiten eingehalten werden - gemäss des "Gebührentarifs für die Benützung der städtischen Schulhäuser, Sport- und Mehrzweckhallen vom 01.06.2013" erhoben.
- Der Anlagewart wird für seinen Aufwand durch die Stadt Schaffhausen entschädigt.
- Den Anweisungen des Anlagewartes ist Folge zu leisten.
- Die Benützer haben sich an die Vorschriften zu halten.
- Falls an der Veranstaltung eine Gelegenheitswirtschaft geführt wird, muss das "Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Gelegenheitswirtschaften" ausgefüllt und bei der Verwaltungspolizei der Stadt Schaffhausen eingereicht werden. Weitere Fragen diesbezüglich beantwortet die Verwaltungspolizei unter der Tel. Nr. 052 632 57 55.
- Die Räumlichkeiten sind so zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurden. Bei grober Verunreinigung des Mietraumes behält sich die Stadt Schaffhausen vor, dem Veranstalter allfällige Kosten für Sonderreinigungen zu verrechnen.
- Die Reservation kann Ihrerseits innerhalb von 14 Tagen ab Ausstelldatum der Bewilligung widerrufen werden. Dies muss schriftlich, zuhanden Baureferat, Stadthaus, Krummgasse 2, 8200 Schaffhausen erfolgen. Bei verspätetem Widerruf der Reservation behält sich die Stadt Schaffhausen das Recht vor, bis zu 50 % der Benützungsgebühren zu verrechnen. Bei Nichtbesetzung ohne Abmeldung werden dem Benützer die vollen Benützungsgebühren verrechnet.
- Für Diebstähle, Eigentumsbeschädigungen (Kleider, Autos, Velos usw.) und Unfälle lehnt die Stadt Schaffhausen jede Haftung ab.
- Die Parkierungsordnung ist einzuhalten.
- Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen zieht den Entzug der Bewilligung, bzw. die Verweigerung weiterer Bewilligungen nach sich.
- In allen Hallen gilt ein striktes Harzverbot.